



Presseinfo Februar 2026 – 2

## **Anhebung des Übungsleiterfreibetrags und der Minijobgrenze Beides geht nebeneinander**

---

Die Minijobgrenze wurde zum 01.01.2026 auf 603 Euro monatlich, also 7.236 Euro im gesamten Jahr, angehoben. Außerdem wurde ebenfalls zum 01.01.2026 der Übungsleiterfreibetrag von 3.000 Euro auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale von 840 Euro auf 960 Euro im Jahr angehoben. „Diese Beträge dürfen bei Ausübung entsprechender Tätigkeiten steuerfrei bezogen werden“, erläutert David Martens, stellvertretender Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Dabei ist auch eine Kombination dieser steuerbegünstigenden Regelungen möglich. „Das heißt, ein Minijobber gefährdet seinen Minijobstatus nicht, wenn er zusätzlich eine Tätigkeit als Übungsleiter oder Ehrenamtler wahrnimmt, solange die Grenzbeträge von 3.300 Euro bzw. 960 Euro nicht überschritten werden“, erklärt Martens. In Summe können so bis zu 11.496 Euro im Jahr steuerfrei verdient werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Übungsleiter- oder Ehrenamtstätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, also zeitlich maximal ein Drittel einer Vollzeitstelle umfasst und gemeinnützigen, mildtätigen sowie kirchlichen Zwecken im Auftrag einer entsprechend begünstigten Körperschaft dient. Eine Nebenberuflichkeit liegt bei Einhaltung der zeitlichen Grenzen auch vor, wenn keine hauptberufliche Tätigkeit, wie etwa bei Rentnern oder Studenten, ausgeübt wird.